

EKHN-Praktikumsvereinbarung für Studierende der B.A. Studiengänge
Diakonik /Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit & Soziale Arbeit zwischen:

_____ Name der Praxisstelle	_____ Name, Vorname
_____ Straße	_____ Straße
_____ PLZ, Ort	_____ PLZ, Ort
_____ Telefonnummer	_____ Telefonnummer
_____ Email Praxisstelle	_____ Email (EHD)
_____ Email Anleitung (nachfolgend Praxisstelle genannt)	_____ (nachfolgend Student*in genannt)

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Praktikumsvereinbarung ist die **Praktikumsordnung** für den Studiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 02.12.2019 (Auszug zu Zielen und Inhalten der Praxisphasen siehe Anlage).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner*innen

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die*den Student*in im **320-stündigen Studiengruppenpraktikum** unter Beachtung der Praktikumsordnung auszubilden. Das 320-stündige Studiengruppenpraktikum wird als Blockpraktikum in der Regel zwischen dem 3. und 4. Semester studiert. Dabei können bis zu 80 Stunden studienbegleitend und weitere 80 Stunden als Blockphase in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit des darauffolgenden Semesters absolviert werden.

Für das 320-stündige **Studiengruppenpraktikum** werden folgende Zeiträume vereinbart:

vom _____ bis _____ **mindestens 160 Std. Blockpraktikum**

vom _____ bis _____ **bis zu 80 Std. studienbegleitende Praxisphase**

vom _____ bis _____ **bis zu 80 Std. Blockpraktikum**

Die*der Student*in absolviert das Studiengruppenpraktikum in der Abteilung/im Arbeitsbereich _____ .

Die Anleitung übernimmt in dieser Zeit _____
(Vor-/Nachname)

und verfügt über _____ Berufsjahre in der Sozialen Arbeit als

- staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in bzw. staatlich anerkannte*r Sozialpädagoge*in
- _____ andere Berufsbezeichnung.
(bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferates Soziale Arbeit der EHD)

Die Praxisstelle verpflichtet sich die*den Student*in im i.d.R. **halbjährigen praktischen Studiensemester von mind. 880 Stunden**, unter Beachtung der Praktikumsordnung und eines individuell zu erstellenden Ausbildungsplans, auszubilden. Für das praktische Studiensemester wird der Zeitraum vom _____ - _____ vereinbart. Eine durchschnittliche Praktikumszeit von 40 Stunden pro Woche wird nicht überschritten. Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen und beträgt _____ Tage (das Erreichen der 880 Stunden bleibt davon unberührt). Die*der Student*in absolviert das praktische Studiensemester in der Abteilung/im Arbeitsbereich _____ .

Die Anleitung übernimmt in dieser Zeit _____
(Vor-/Nachname)

und verfügt über _____ Berufsjahre in der Sozialen Arbeit als

- staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in bzw. staatlich anerkannte*r Sozialpädagoge*in
- _____ andere Berufsbezeichnung.
(bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferates Soziale Arbeit der EHD)

Die*der Student*in wird in dem genannten Zeitraum des praktischen Studiensemesters für einen wöchentlichen Studientag (i.d.R. mittwochs) und zur Teilnahme an weiteren praxisbegleitenden Veranstaltungen im Umfang von maximal 5 Tagen von der Praxisstelle freigestellt. **Die Kirchenverwaltung der EKHN - Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) - lädt regelmäßig die Anleitenden und beauftragten Kontaktpersonen zu einem Erfahrungsaustausch ein. Dazu werden die betreffenden Mitarbeitenden freigestellt.**

In den Praxisphasen erhält Frau / Herr _____ eine Vergütung gemäß § 5 der Ausbildungs- und Praktikantenordnung (APrO) - EKHN.

Die Praxisstelle stellt sicher, dass anleitende Fachkräfte an Veranstaltungen für Praxisanleiter*innen an der EHD teilnehmen können.

Die Praxisstelle wird der*dem Student*in über jede Praxisphase unmittelbar nach Ende

der jeweiligen Praxisphase eine Beurteilung und einen Nachweis über die abgeleistete Praktikumszeit ausstellen. Zeigt sich in den einzelnen Praxisphasen, dass die Leistungen der*des Studenten*in den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit der Studiengruppenleitung und/oder der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit der EHD in Verbindung.

Studentische Gremienmitglieder sind gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zweck der Teilnahme an regulären Sitzungen eines Selbstverwaltungsorgans der EHD freizustellen. Die Teilnahme der Studierenden an weiteren Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane soll ihnen ermöglicht werden.

(2) Die*der Student*in verpflichtet sich,

1. die angebotenen Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. den im Rahmen der Praxisphase erteilten Weisungen der Praxisanleitung oder sonstiger mit dem Praktikum beauftragter Personen zu folgen.
3. sich an die in der Praxisstelle geltenden Regelungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung.
4. der Praxisstelle die Gründe für ein evtl. Fernbleiben umgehend anzuzeigen.

§ 3 Schweigepflicht

Die*der Student*in hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen, sofern gewährleistet ist, dass damit keine Veröffentlichung von der Schweigepflicht unterliegenden Tatbeständen verbunden ist.

§ 4 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Praktikumsordnung, die diesem Vertrag zugrunde liegt, nicht beachtet oder der*die Student*in die in § 2 Abs. 2 und § 4 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

Ort, Datum

Student*in

Praxisstelle (Stempel, Unterschrift)

Kenntnisnahme Praxisreferat Soziale Arbeit

Anlage

Auszug aus der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 02.12.2019

§ 2 Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, den*die Student*in an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressatinnen Sozialer Arbeit reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialer Ausschließung und Partizipation in der Praxis Sozialer Arbeit transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln.

§ 3 Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen

(c) Studiengruppenpraktikum (Modul 11):

Ziele:

- Studierende gestalten ihre neue Situation am Lern- und Bildungsort 'Praxis' und reflektieren ihre Art der Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung auf dem Hintergrund ihrer Lernbiographie wie auch auf dem Hintergrund der Organisation, des Teams und der Lebenswelten der Adressat*innen.
- Studierende entwickeln einen ethnographischen Blick in Bezug auf die Erfahrungen von Ausschluss und Partizipation, die Komplexität der Lebensgeschichten, deren Bedeutung für die Beziehungsgestaltung zwischen Geschlechtern und Generationen sowie die Deutungsmuster der Adressat*innen und Erkennen den Zusammenhang zwischen Fall und Organisation.
- Die Studierenden reflektieren unterschiedliche Normalitätsdiskurse hinsichtlich ihrer Relevanz für eigenes Handeln sowie für Selbst- und Fremdzuschreibungen.
- Die Studierenden kennen verschiedene Organisationstypen sowie Organisationskulturen und entwickeln angemessene schriftliche und mündliche Umgangs- und Kommunikationsformen.
- Die Studierenden nutzen Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente.

Inhalt:

- Aufbau, Gestaltung und Erhalt von professionellen Arbeitsbeziehungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern und -settings
- Wissen um Organisationstypen und -kulturen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Standards, Dokumentation
- Sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibungen und Analysen im Hinblick auf Lebenswelten und Lebenslagen der Adressat*innen sowie im Hinblick auf Sozialräume.
- Unterscheidung zwischen professionellen und subjektiven Deutungsmustern
- Professionelle Kommunikation in unterschiedlichen Settings und Systemen.

Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Praxiszeiten durch Krankheit müssen die 16 Stunden überschreitenden Fehlzeiten nachgeholt werden.

§ 5 Ziele, Inhalte, Ausbildungsplanung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 12)

Ziele:

- Das praktische Studiensemester wird in der Regel an der gleichen Praxisstelle wie das Studiengruppenpraktikum absolviert. Unter Anleitung übernimmt die Studentin/der Student zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle, erprobt die Umsetzung von Wissen in Handlungskonzepte und erweitert seine/ihre Handlungs- und Reflexionskompetenz und unterzieht das in der Hochschule wie in den Handlungspraxisfeldern erworbene Wissen einer kritischen Reflexion.

Inhalte

- Ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit sind Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Entsprechend dem Auftrag Sozialer Arbeit, soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und politische Partizipation herzustellen und zu gewährleisten, gilt es in der Praxis Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu erkennen und zum Gegenstand des Handelns zu machen.
Konkret erfolgt dies durch:
- Vertiefung der Praxis und der Reflexion von Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingung Sozialer Arbeit, der Organisation, der eigenen Persönlichkeit, des Teams und der Lebenswelt der Adressat*innen.
- Weiterentwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Kontextbedingungen und Komplexität der Lebensgeschichte, der Beziehungsformen und der Deutungsmuster der Adressat*innen.
- Erkennen von Organisationsstrukturen und -kulturen und damit den Zusammenhang zwischen Organisation und Fallkonstruktion.
- Entwicklung einer dialogischen Haltung in Bezug auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen, Aushandlungsprozessen, Vermittlung und Kooperation sowie Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen, in der Regel hierarchisch strukturierten und von Machtungleichgewichten geprägten Settings und Rollen.
- Wissen um die eigene Wertorientierung und deren Reflexion.
- Nutzen von Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Adressat*innen und der Handlungsspielräume der Praxis Sozialer Arbeit.
- Berichte, Gutachten etc. als von administrativen Erfordernissen und Organisationsstrukturen und -abläufen konstruierte „Wirklichkeit“ erkennen und in ihren möglichen ausschließenden und stigmatisierenden Wirkungen einschätzen können. Darüber hinaus sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

Ausbildungsplanung

Das praktische Studiensemester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Studiengruppenleitung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der Studentin/dem Studenten unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart. Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. **Im Ausbildungsplan werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten der Sozialen Arbeit ausgewiesen.**

Umfang

Das praktische Studiensemester (M 12) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

Zeitraum

Das praktische Studiensemester wird i. d. R. zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 1. September d.J. und endet spätestens am 31. März des folgenden Jahres.

Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Praxiszeiten durch Krankheit müssen die 64 Stunden überschreitenden Fehlzeiten nachgeholt werden.

Urlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 880 Stunden abgeleistet werden muss.

Vergütung

Die Hochschule geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen den Studierenden im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 650 Euro gewähren.